

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Mai 1960	Nummer 52
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1131	26. 4. 1960	RdErl. d. Innenministers Staatliche Anerkennung von Rettungstaten; hier: Vorzeitige Unterrichtung der Presse über beantragte Verleihungen der Rettungsmedaille	1327
203018	19. 4. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren landwirtschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Dienst	1327
20310	24. 4. 1960	RdErl. d. Innenministers Stellung der Aufsichtsbehörden bei arbeitsgerichtlichen Klagen von kommunalen Angestellten und Arbeitern	1328
2163	27. 4. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gewährung von Sonderurlaub bei ehrenamtlicher Jugendpflegearbeit	1328
611150	29. 4. 1960	Erl. d. Innenministers Teilerlaß der Gewerbesteuer bei Betrieben von Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten sowie von Kriegssachgeschädigten und Evakuierten	1329
8050	26. 4. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des § 105 Buchst. c) Absatz 1 Nr. 3 und 4 der Gewerbeordnung	1330

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

	Seite
Ministerpräsident — Staatskanzlei	
Personalveränderungen	1333
Innenminister	
27. 4. 1960 Bek. — Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	1333
Finanzminister	
Personalveränderungen	1334
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Personalveränderungen	1334
Arbeits- und Sozialminister	
28. 4. 1960 Bek. — 11. Bekanntmachung über die Zulassung von Schankanlageteilen gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676)	1335/36
Landschaftsverband Rheinland	
25. 4. 1960 Bek. — Mitgliedschaft in der Landschaftsversammlung Rheinland	1335/36
Hinweis	
Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 4 — April 1960	1337/38

I.

1131

**Staatliche Anerkennung von Rettungstaten;
hier: Vorzeitige Unterrichtung der Presse über
beantragte Verleihungen der Rettungsmedaille**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 4. 1960 —
I C 1/17 — 66.110

In der letzten Zeit sind mehrfach, noch ehe mir überhaupt entsprechende Vorschläge vorgelegt wurden, in der jeweiligen Lokalpresse Berichte über Rettungstaten erschienen, in denen mitgeteilt wurde, daß die Rettungsmedaille beantragt sei. Diese vorzeitigen Hinweise sind unangebracht. Sie sind vermutlich darauf zurückzuführen, daß die mit der Vorbereitung der Vorschläge befaßten örtlichen Behörden die Presse nicht nur über die Rettungstat selbst, was ohne weiteres zu billigen ist, sondern auch über die von ihnen vorbereiteten Anträge unterrichtet haben. Dadurch wird der Herr Ministerpräsident, dem nach § 6 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten v. 16. Oktober 1951 (GS. NW. S. 137) allein die Entscheidung darüber zusteht, ob im Einzelfall die Rettungsmedaille verliehen, eine öffentliche Belobigung erteilt oder eine Geldbelohnung gewährt werden soll, in eine mißliche Lage gebracht, wenn er sich nach Prüfung der Unterlagen nicht in der Lage sieht, den Vorschlägen der untersuchenden Behörden in vollem Umfang zu entsprechen. Anderenfalls werden die Retter, die auf Grund der Presseveröffentlichungen mit der Verleihung der Rettungsmedaille rechnen, nur unnötig enttäuscht, wenn ihnen schließlich „nur“ eine öffentliche Belobigung zuteil wird.

Ich bitte daher die Kommunalbehörden, die nach § 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten v. 16. Oktober 1951 (GS. NW. S. 137) mit den örtlichen Ermittlungen befaßt sind, sicherzustellen, daß die Vertraulichkeit der Bearbeitung von Vorschlägen für die staatliche Anerkennung von Rettungstaten gewahrt bleibt. Das schließt selbstverständlich nicht eine ausreichende Unterrichtung der Presse über die tatsächlichen Feststellungen der untersuchenden Behörde hinsichtlich des Verlaufs der Rettungstat aus. Andeutungen darüber, welche Form der staatlichen Anerkennung im einzelnen für angemessen gehalten wird, sind aber zu vermeiden.

Auf Nr. 5 Satz 4 letzter Halbsatz meines RdErl. v. 22. 7. 1956 (MBL. NW. S. 1761 / SMBL. NW. 1131) weise ich besonders hin.

— MBL. NW. 1960 S. 1327.

203018

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den
höheren landwirtschaftlichen und ernährungs-
wirtschaftlichen Dienst**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 19. 4. 1960 —
II B 1 Tgb.Nr. 411 60

Durch § 2 der Verordnung v. 8. Januar 1960 über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Landesbeamten in meinem Geschäftsbereich (GV. NW. S. 7) habe ich — im Einvernehmen mit dem Kultusminister — die Befugnis zur Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst und die Ausübung der Befugnis zur Ernennung der Landwirtschaftsreferendare auf die Regierungspräsidenten in Köln und Münster übertragen.

Damit ist auch im § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren landwirtschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Dienst v. 1. 4. 1957 (MBL. NW. S. 929 / SMBL. NW. 203018) der zweite Satz „die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit dem Kultusminister oder der von diesem bestimmten nachgeordneten Behörde“ außer Kraft getreten.

— MBL. NW. 1960 S. 1327.

20310

**Stellung der Aufsichtsbehörden bei arbeitsgericht-
lichen Klagen von kommunalen Angestellten und
Arbeitern**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 4. 1960 —
III A 2a — 454 60

Es besteht häufig ein Interesse daran, daß bei arbeitsgerichtlichen Klagen, die kommunale Dienstkräfte gegen ihre Dienstherrn erheben, die über den örtlichen Bereich hinausgehenden besonderen Belange des öffentlichen Dienstes bekannt werden. Wenn zum Beispiel Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zur Entscheidung stehen oder wenn dem Arbeitsrechtsstreit bereits aufsichtsbehördliche Maßnahmen vorausgegangen sind, ist es von wesentlicher Bedeutung, daß auch die Aufsichtsbehörden ihre Rechtsauffassung den Arbeitsgerichten vortragen können.

Ich bitte daher die Gemeindeaufsichtsbehörden, in solchen arbeitsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten die Zulassung als Nebenintervenient nach den §§ 66 ff. der Zivilprozeßordnung zu beantragen. Die Zulässigkeit der Nebenintervention durch die Aufsichtsbehörde ist durch ein rechtskräftiges Zwischenurteil des Arbeitsgerichts in Duisburg v. 9. 12. 1959 — 1 Ca 2801/59 — grundsätzlich anerkannt worden.

Über Besonderheiten oder etwa auftretende Schwierigkeiten bitte ich, mich zu unterrichten.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBL. NW. 1960 S. 1328.

2163

**Gewährung von Sonderurlaub bei ehrenamtlicher
Jugendpflegearbeit**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 4. 1960 —
IV B 3 gen — 6400.2

Zwischen der Arbeitsgemeinschaft nordrhein-westfälischer Unternehmerverbände, dem Landesjugendring Nordrhein-Westfalen, dem Landesbezirk Nordrhein-Westfalen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Landesverband Nordrhein-Westfalen der Angestellten-gewerkschaft ist am 5. 4. 1960 eine Vereinbarung über die Gewährung von Sonderurlaub bei ehrenamtlicher Jugendpflegearbeit getroffen worden, die ich nachstehend bekanntgebe. Auf Nr. 1 Buchst. a) und Nr. 2 Buchst. a) dieser Vereinbarung weise ich besonders hin.

An die Landschaftsverbände — Landesjugendämter —, Regierungspräsidenten, kreisfreien Städte und Landkreise — Jugendämter —, Ämter und kreisangehörigen Gemeinden, für die ein eigenes Jugendamt gebildet ist.

**Vereinbarung über die Gewährung von Sonderurlaub
bei ehrenamtlicher Jugendpflegearbeit**

In der Erkenntnis, daß die Jugendpflegearbeit aus allgemeinen staatspolitischen Gründen eine weitestgehende Förderung erfahren muß, trifft

die Arbeitsgemeinschaft der nordrhein-westfälischen Unternehmerverbände

mit dem Landesjugendring Nordrhein-Westfalen, dem Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,

der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen,

folgende Vereinbarung:

1.

Die in der Arbeitsgemeinschaft der nordrhein-westfälischen Unternehmerverbände zusammengeschlossenen Organisationen verpflichten sich, auf ihre Mitglieder einzuwirken, daß den ehrenamtlich tätigen Jugendgruppenleitern über 18 Jahre ein Sonderurlaub gewährt wird

- a) für die Tätigkeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Heimen, in denen Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind, und bei Jugendwanderungen,
- b) zum Besuch von Ausbildungslehrgängen, Schulungsveranstaltungen und Tagungen der Jugendverbände und der Jugendwohlfahrtsbehörden,
- c) zur Teilnahme an Veranstaltungen des im Rahmen des Bundes- oder Landesjugendplans geförderten internationalen Jugendaustauschs.

2.

Voraussetzungen der Sonderurlaubsgewährung.

- a) Die Anträge können nur von den Jugendverbänden und Jugendwohlfahrtsbehörden gestellt werden. Sie sind mindestens 2 Wochen vor dem beantragten Urlaub beim Arbeitgeber einzureichen.
- b) Der Sonderurlaub beträgt, ohne daß durch die Gewährung eine arbeitsrechtliche Benachteiligung eintreten darf, bis zu 12 Arbeitstagen je Jahr. Er kann höchstens auf 3 Veranstaltungen während dieser Zeit verteilt werden. Eine Übertragung auf das nächste Jahr ist nicht möglich.
- c) Angesichts der im öffentlichen Interesse liegenden Jugendpflegearbeit sollte nur dann ein Antrag abgelehnt werden können, wenn ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht.
- d) Eine Verpflichtung zur Bezahlung des Sonderurlaubs besteht nicht. Ob im Einzelfall vom Arbeitgeber ein freiwilliger Ausgleich gewährt oder eine Übernahme der Beiträge zur Sozialversicherung für die Zeit des Sonderurlaubs übernommen wird, bleibt den betrieblichen Möglichkeiten überlassen.

3.

Diese Vereinbarung tritt am 1. 4. 1960 in Kraft. Sie kann jeweils mit einer Vierteljahresfrist zum Ende eines Kalenderjahres von der Arbeitsgemeinschaft nordrhein-westfälischer Unternehmerverbände, dem Landesjugendring und den beiden Gewerkschaften gekündigt werden.

4.

Etwaige tarifvertragliche Abmachungen im Rahmen der o.a. Grundsätze werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Düsseldorf, den 5. April 1960.

Die in der Arbeitsgemeinschaft nordrhein-westfälischer Unternehmerverbände zusammengeschlossenen Organisationen:

gez. Lobeck

Landesjugendring NRW.

gez.: Walter Posth

DGB
Landesbezirk NRW.
gez.: Hans Michels
gez.: Bert Hartig

DAG
Landesverband NRW.
gez.: Katzbach

— MBl. NW. 1960 S. 1328.

611150

Teilerlaß der Gewerbesteuer bei Betrieben von Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten sowie von Kriegssachgeschädigten und Evakuierten

Erl. d. Innenministers v. 29. 4. 1960 —
III B 4/120a — 5311/60

Nachstehende, im Bundessteuerblatt I 1960, S. 218, und im Bundesanzeiger Nr. 62 v. 31. 3. 1960 veröffentlichte Verwaltungsanordnung der Bundesregierung v. 23. 3. 1960 gebe ich hiermit zur Kenntnis:

„Auf Grund des Artikels 108 Abs. 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erläßt die Bundes-

regierung mit Zustimmung des Bundesrates die nachstehende Verwaltungsanordnung:

Die Verwaltungsanordnung betreffend Teilerlaß der Gewerbesteuer bei Betrieben von Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten sowie von Kriegssachgeschädigten und Evakuierten vom 21. Januar 1958 (BANz. Nr. 17 vom 25. Januar 1958) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird in Satz 1 die Jahreszahl „1958“ durch die Jahreszahl „1961“ ersetzt. Der letzte Satz wird gestrichen.
2. Hinter Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:
„(5) Billigkeitsmaßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4 können nur im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde getroffen werden.“
3. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Klammer „(vgl. § 13 Abs. 1 EStDV 1955)“ durch die Klammer „(vgl. § 13 Abs. 1 EStDV 1958)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird hinter der Paragraphenbezeichnung „4“ die Paragraphenbezeichnung „149“ eingefügt. Die Klammer „(vgl. § 13 Abs. 4 EStDV 1955)“ wird durch die Klammer „(vgl. § 13 Abs. 4 EStDV 1958)“ ersetzt.

Die Verwaltungsanordnung der Bundesregierung vom 21. 1. 1958 wurde s. Z. mit RdErl. vom 5. 2. 1958 — III B 4/120 — Tgb.Nr. 5338/58 — (MBl. NW. S. 212 . SMBl. NW. 611150) bekanntgegeben.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1960 S. 1329.

8050

Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des § 105 Buchst. c) Absatz 1 Nr. 3 und 4 der Gewerbeordnung

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 4. 1960 —
III B 5 — 8330 (III B 30/60)

1. Wie die Erfahrungen gezeigt haben, wird ein erheblicher Teil der in gewerblichen Betrieben geleisteten Sonntagsarbeit auf die Bestimmungen des § 105 c Abs. 1 Nr. 3 und 4 GewO gestützt. Hiernach findet das Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen u. a. keine Anwendung auf
 - a) Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist,
 - b) Vorbereitungsarbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist,
 - c) Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind.

Die weite Auslegung, die diese Vorschriften in der Praxis gefunden haben, kann auf die Dauer nicht angenommen werden, wenn das Bestreben, eine Ausweitung der Sonntagsarbeit zu verhindern und die Sonntagsarbeit möglichst einzuschränken, nicht unmöglich gemacht werden soll.

2. Zur Handhabung und Auslegung der genannten gesetzlichen Vorschriften wird auf folgendes hingewiesen:

- a) Der Unternehmer bedarf zur Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmungen in § 105 c Abs. 1 GewO keiner behördlichen Genehmigung. Nach § 139 b Abs. 1 und 2 GewO i. Verb. mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden v. 18. Juni 1957 (GV. NW. S. 171) haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter jedoch die Aufsicht darüber zu führen, daß die Voraussetzungen, unter denen die Sonn- und Feiertagsarbeit gestattet ist, vorliegen. Überschrei-

tungen des in § 105 c Abs. 1 GewO festgesetzten Rahmens können nicht nur zur Anzeige wegen Vergehens nach § 146 a GewO, sondern auch zu ordnungsbehördlichen Verfügungen der Gewerbeaufsichtsämter führen (§ 139 b Abs. 1 Satz 2 GewO i. Verb. mit § 14 Abs. 1 Satz 2 des Ordnungsbehördengesetzes).

- b) Die in § 105 c Abs. 1 Nr. 3 und 4 GewO genannten Arbeiten dürfen an Sonn- und Feiertagen nur vorgenommen werden, sofern sie nicht an Werktagen vorgenommen werden können. Wie sich aus der Entstehungsgeschichte und dem Zweck dieser Bestimmung ergibt, sind nicht nur diejenigen Arbeiten erfaßt, die aus rein technischen Gründen nicht auf Werktage verlagert werden können, sondern auch die Arbeiten, deren Vornahme an Werktagen vor oder nach dem betreffenden Sonn- oder Feiertag unverhältnismäßige Nachteile — auch wirtschaftlicher Art — zur Folge hätte.

Die Regelung in § 105 c Abs. 1 GewO ist eindeutig eine Ausnahme von den Bestimmungen über die — verfassungsrechtlich geschützte — Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen in Gewerbebetrieben. Hieraus ergibt sich, daß es Sache des Unternehmers ist, darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen, daß eine Verlagerung der Arbeiten auf Werktage technisch unmöglich wäre oder zu unverhältnismäßigen Nachteilen führen würde und daher unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles nicht zumutbar ist. Hierzu gehört auch die Darlegung des Umfangs der bei einer solchen Verlagerung voraussichtlich oder erfahrungsgemäß entstehenden wirtschaftlichen Nachteile.

Eindeutig unzulässig sind Arbeiten, die bei zweckmäßiger Betriebseinrichtung und -organisation an Werktagen durchgeführt werden können. Auch ist eine Verlagerung der Arbeiten auf Werktage nicht nur dann zumutbar, wenn eine solche Verlagerung ohne jegliche Unterbrechung des werktäglichen laufenden Betriebes möglich wäre. Die Notwendigkeit einer solchen Unterbrechung oder Verkürzung des werktäglichen Betriebes wegen der oben unter Nr. 1 genannten Arbeiten ist nur dann beachtlich, wenn die Auswirkungen einer solchen im Verhältnis zum gesamten Umfang des betreffenden Betriebes bedeutend und so schwerwiegend sind, daß deshalb eine Beeinträchtigung der grundsätzlich zu schützenden Sonn- und Feiertagsruhe gerechtfertigt erscheint.

- c) Nicht nur die Möglichkeit einer Verlagerung der Arbeiten auf Werktage ist im Sinne einer einschränkenden Handhabung der Ausnahmebestimmungen sorgfältig zu prüfen; es ist auch auf die Beschränkungen zu achten, die in der Umschreibung des § 105 c Abs. 1 Nr. 3 und 4 selbst liegen; auch insofern trifft den Unternehmer eine Darlegungs- und Beweislast.

Im einzelnen wird hierzu folgendes bemerkt:

- ca) Durch die Zulassung der Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung soll zwar ermöglicht werden, daß die Betriebsanlagen am nächsten Werktag in üblicher Weise in Gang gesetzt und insbesondere alle Arbeitnehmer beschäftigt werden können; es soll aber nicht gewährleistet werden, daß der Betrieb am nächsten Tag mit ungeminderter Produktionsleistung beginnen kann.

- cb) Der Begriff der Vorbereitungsarbeiten ist eng auszulegen. Arbeiten, wie z. B. das Chargieren von Ofen, die zum Produktionsvorgang selbst gehören, werden hier nicht erfaßt. Arbeiten zur Vorbereitung der Fertigung eines neuen Erzeugnisses (z. B. das Einrichten von Maschinen oder das Umstellen von Betriebseinrichtungen) fallen nicht unter § 105 c Abs. 1 Nr. 3 GewO, da sie der Vorbereitung einer geänderten Arbeitsweise dienen, für die Wiederaufnahme des Betriebes an sich jedoch keine unentbehrliche Voraussetzung sind. Im übrigen gilt hier das zu ca)

Ausgeführte. Auch durch die Zulassung der Vorbereitungsarbeiten wird nicht die volle Leistungsfähigkeit bei Betriebsbeginn gesichert oder etwa gewährleistet, daß Erzeugnisse in einem der üblichen Lieferfähigkeit entsprechenden Umfange am Tage nach dem Sonn- und Feiertag zum Versand bereitstellen können. Nur solche Arbeiten sind in § 105 c Abs. 1 Nr. 3 GewO erfaßt, die eine unerläßliche Voraussetzung für die Wiederaufnahme des vollen Werktagsbetriebes sind; darüber hinausgehende Arbeiten, die die Betriebsaufnahme fördern oder erleichtern, gehören nicht hierzu.

- cc) Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen können nur dann als nach § 105 c Abs. 1 Nr. 4 GewO zulässig angesehen werden, wenn die Gefahr eines Mißlingens oder Verderbens weder bewußt herbeigeführt ist noch bei gehöriger Sorgfalt vermeidbar war. Ein begonnener Arbeitsprozeß, dessen Beendigung am Werktag zwar erfahrungsgemäß erwartet werden kann, dessen Dauer jedoch nicht mit Sicherheit im voraus zu berechnen ist, darf am Sonn- oder Feiertag zu Ende geführt werden, wenn andernfalls die genannten Schäden drohen. Als unzulässig ist es dagegen anzusehen, einen Arbeitsgang am Sonn- oder Feiertag fortzusetzen oder zu Ende zu führen, wenn die Dauer des Vorganges durchaus voraussehbar ist.

3. Um den unter Nr. 2 dieses RdErl. genannten Grundsätzen Geltung zu verschaffen, ist eine besondere Überprüfung der auf § 105 c Abs. 1 Nr. 3 und 4 GewO gestützten Sonntagsarbeit durch die Gewerbeaufsichtsämter erforderlich. Hierbei ist folgendermaßen vorzugehen:

- a) Anhand der nach § 105 c Abs. 2 GewO von den Unternehmern zu führenden Verzeichnisse haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter die an Sonn- und Feiertagen vorgenommenen Arbeiten zu überprüfen. Hierbei werden klare Fälle unberechtigter Inanspruchnahme der Ausnahmevorschriften erkannt und für die Zukunft abgestellt werden können.

- b) Soweit es fraglich erscheint, ob dem Unternehmer die Unterlassung der Arbeiten am Sonntag zugemutet werden muß, haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter stichprobenweise, vor allem in Fällen größerer Bedeutung (großer Umfang der Arbeit, Einsatz zahlreicher Arbeiter), Nachweise zu fordern. Über die dabei gesammelten Erfahrungen ist mir zu berichten. Hierdurch werden sich typische Fälle dieser Art erkennen lassen, die es mir ermöglichen, durch Verwaltungsvorschriften Richtlinien für die Behandlung solcher Fälle den nachgeordneten Behörden an die Hand zu geben.

- c) Ergänzend haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter unvermutete Kontrollen in den Betrieben durchzuführen, um Art und Umfang der Sonntagsarbeit auch unmittelbar festzustellen und ggf. auf eine Einschränkung hinzuwirken.

Wegen des Umfangs der damit verbundenen Arbeiten ist diese besondere Überprüfung zunächst nur auf die Eisen- und Stahlindustrie und die Metallindustrie (Gruppen 21 und 22 der Arbeitsstättensystematik der Gewerbeaufsichtsverwaltung) zu erstrecken. Eine Ausdehnung auf andere Gewerbebezüge wird besonders verfügt werden.

4. Die nach Nr. 3 Buchst. b) dieses RdErl. zu erstattenden Berichte der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind mir vierteljährlich, erstmalig zum **1. Oktober 1960**, auf dem Dienstwege vorzulegen.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

II.**Ministerpräsident — Staatskanzlei****Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden: Verwaltungsrichter K.-L. Rother zum Landesverwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Ministerialrat z. Wv. W. Schütz zum Landesverwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen.

— MBl. NW. 1960 S. 1333.

Innenminister

**Anderung der Liste
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBI. I S. 40)

Bek. d. Innenministers v. 27. 4. 1960 —
I F 1/23 — 24.13

Name, Vorname:	Geburts- datum:	Ort der Nieder- lassung:	Zulas- sungs- nummer:
----------------	--------------------	--------------------------------	-----------------------------

I. Neuzulassungen

Metternich, Rudolf	6. 7. 1929	Bonn, Meckenheimer Str. 64	M 22
Rottländer, Ludwig	7. 12. 1922	Köln-Ehrenfeld, Arnimstr. 72a	R 13
Schoenen, Werner	16. 5. 1915	Essen, Steeler Str. 151	S 56
Schwarzbach, Rudolf	14. 6. 1923	Geldern, Nordwall 54	S 57

II. Löschungen

keine

III. Änderung des Orts der Niederlassung

Janssen, Hermann	29. 7. 1884	Köln, Barbarossaplatz 7	J 1
Klein, Ewald	15. 5. 1922	Wuppertal-Elberfeld, Neuenbaumer Weg 76	K 31

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 1. 7. 1955 (MBl. NW. S. 1133/34) u. Bek. v. 17. 2. 1960 (MBl. NW. S. 385/86)

— MBl. NW. 1960 S. 1333.

Finanzminister**Personalveränderungen****Nachgeordnete Dienststellen**

Es sind ernannt worden: Regierungsrat Dr. O. Reymann zum Oberregierungsrat bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf, Regierungsrat Dr. H. Böhmert zum Oberregierungsrat bei dem Finanzamt Krefeld, Regierungsrat Dr. H. Salewski vom Finanzamt Münster-Stadt zum Oberregierungsrat unter gleichzeitiger Versetzung an die Oberfinanzdirektion Münster, Regierungsassessor W. Leusmann zum Regierungsrat a. L. beim Finanzamt Siegen, Regierungsbaurat z. Wv. H. Ehrling zum Regierungsbaurat a. L. beim Finanzbauamt Paderborn, Regierungsassessor K. Hahn zum Regierungsrat beim Finanzamt Köln-Altstadt, Dipl.-Ing. H. Hohlwein zum Regierungsbaurat bei der Oberfinanzdirektion Köln, Regierungsassessor Fr. Wrede zum Regierungsrat beim Finanzamt Krefeld.

— MBl. NW. 1960 S. 1334.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden: Amtsrat K. Bartsch zum Regierungsrat als Ministerialbürodirektor im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regierungsrat O. von Kries zum Oberregierungsrat beim Landesamt Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung in Münster, Regierungsvermessungsrat J. Spiegel zum Oberregierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Waldbrohl, Regierungsveterinärarzt Dr. G. Wunsch zum Regierungs- und Veterinärarzt bei der Bezirksregierung in Düsseldorf, Forstmeister z. Wv. W. Herzog zum Forstmeister beim Forstamt Kottenforst in Bonn.

Es ist in den Ruhestand getreten: Regierungsvermessungsrat K. Schulz beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Aachen.

Es ist verstorben: Regierungsvermessungsrat W. Schwarzer beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Siegburg.

— MBl. NW. 1960 S. 1334.

Arbeits- und Sozialminister

11. Bekanntmachung
über die Zulassung von Schankanlageteilen gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676)

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 4. 1960 — III B 4 — 8621,2

Im Bundesanzeiger Nr. 55 vom 19. März 1960 S. 4 ist nachstehende Bekanntmachung des Herrn Senators für Arbeit und Sozialwesen, Berlin, über die Zulassung von Schankanlageteilen enthalten:

„Bekanntmachung

über Zulassungen von Schankanlageteilen auf Grund von Absatz 1 der Anordnung zur Polizeiverordnung über Getränkeschankanlagen vom 4. September 1952 (ABl. S. 805) vom 1. März 1960

Das Gewerbeaufsichtsamt Berlin, als vom Senat von Berlin beauftragte Prüfstelle für Schankanlagen, hat mit Zustimmung des Beratungsausschusses folgende Schankanlagenteile gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676) zugelassen:

Lfd. Nr.	Antragsteller	Gegenstand	Zulassung Datum	Zeichen
1	Gebr. Krüger u. Co. AG., Fabrik für Bierdruck-Apparate u. Armaturen, Berlin-Reinickendorf 1, Kopenhagener Str. 60—74	Kolbenschankhahn für automatischen Ausschank	28. 4. 1959	
2	Gebr. Krüger u. Co. AG., Fabrik für Bierdruck-Apparate u. Armaturen, Berlin-Reinickendorf 1, Kopenhagener Str. 60—74	Venturi-Stocherrohrsieb, kurz	9. 2. 1960	
3	Gebr. Krüger u. Co. AG., Fabrik für Bierdruck-Apparate u. Armaturen, Berlin-Reinickendorf 1, Kopenhagener Str. 60—74	Venturi-Stocherrohrsieb, lang (Prüfsieb)	9. 2. 1960	

Berlin, den 1. März 1960

Der Senator
für Arbeit und Sozialwesen
In Vertretung
H o p p e "

Auf diese Bekanntmachung wird hingewiesen.

— MBl. NW. 1960 S. 1335/36.

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Betrifft: Mitgliedschaft in der Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Gerhard Beyer, kfm. Angestellter, Krefeld-Linn, Pastoriusstr. 18, ist als Nachfolger für den ausgeschiedenen Textilarbeiter Herrn Kurt Schumann, Krefeld-Linn, und

Herr Oberstadtdirektor Gerhard Bothur, Duisburg, als Nachfolger für den ausgeschiedenen Oberstadtdirektor Fritz Seydaack, Duisburg, Mitglied der 2. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7 a Absatz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 12. Mai 1953 i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) sowie einiger Bestimmungen des kommunalen Verfassungsrechts v. 9. Juni 1954 Artikel IV (GS. NW. S. 217), mache ich diese Feststellungen öffentlich bekannt.

Köln, den 25. April 1960

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
K l a u s a

— MBl. NW. 1960 S. 1335/36.

Hinweis

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 — April 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten!)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	57
30. G 131; hier: Erstattung des Anteils an den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch den Träger der Versorgungslast gem. § 72 Abs. 11. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 3. 1960	58
31. Landespersonalvertretungsgesetz; hier: Durchführung des § 89 und Zugehörigkeit von Mitgliedern der Personalvertretung zum Rat der Gemeinde (Gemeindeverband). RdErl. d. Kultusministers v. 21. 3. 1960	58
32. Weiterbeschäftigung von Lehrern nach erfolgter Zurruehsetzung. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 3. 1960	59
33. Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 3. 1960	60
34. Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an Abendgymnasien, Instituten zur Erlangung der Hochschulreife und an den Studienkollegs. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 3. 1960	61
35. Weiterbeschäftigung von Lehrern nach erfolgter Zurruehsetzung; hier: Neuregelung der Ruhensvorschriften des Landesbeamtengesetzes. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 4. 1960	61
36. Verfassungsmäßigkeit der §§ 42 Abs. 4 und 6, 48 Schulordnungsgesetz; hier: Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 11. 1959. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 3. 1960	62
37. Richtlinien für die Förderung der Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 3. 1960	63
38. Grundsätze für die Vergabe von Austauschstipendien an deutsche und ausländische Studierende aus Mitteln des Landes NW. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 3. 1960	64

39. Richtlinien und Stoffplan für die Leibeserziehung an Volks-, Real-, höheren und berufsbildenden Schulen im Lande NW. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 1. 1960	64
40. Lehrertagungen während der Unterrichtszeit; hier: Fortbildungsveranstaltungen in Religionslehre. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 3. 1960	64
41. Internationaler Verkehrssicherheitstag 1960. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 3. 1960	64
42. Sammlung des Deutschen Mütter-Genesungswerkes in der Zeit v. 2. bis 8. 5. 1960. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 3. 1960	64
43. Bundesjugendspiele 1960/61. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 3. 1960	65
44. Schulfinanzgesetz. Festsetzung der Lehrstellenbeiträge nach § 4 Abs. 2 SchFG und Durchführungsbestimmungen zu § 4 Abs. 3 a. a. O. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 4. 1960	65
45. Richtlinien für die Aufnahme von Lehrern aus der SBZ in den höheren Schuldienst des Landes NW; hier: Änderung des Wortlautes an zwei Stellen. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 3. 1960	66
Berichtigung	66

B. Nichtamtlicher Teil

7. und 8. Internationale Schul- und Jugendmusikwoche in Salzburg	66
Studienreise nach den USA	66
Bücher und Zeitschriften	67

Beilagen: Richtlinien für die Förderung der Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NW.

Richtlinien und Stoffplan für die Leibeserziehung an Volks-, Real-, höheren und berufsbildenden Schulen im Lande NW.

— MBl. NW. 1960 S. 1337/38.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.
